



Bundesverband der Windpark-  
betreiber Offshore e.V. (BWO)

Schiffbauerdamm 19  
10117 Berlin

Telefon  
030-28444650

E-Mail  
kontakt@bwo-offshorewind.de

[www.bwo-offshorewind.de](http://www.bwo-offshorewind.de)

# Stellungnahme

des

**Bundesverbands der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO)**

**Zum Entwurf eines**

**Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus**

**(NABEG-Novelle)**

**19. Februar 2019**

Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (**BWO**) dankt für die Möglichkeit, Stellung zur NABEG-Novelle zu beziehen. Als Vertretung der Betreiber von Offshore-Windparks in Deutschland machen wir von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

## **I. Allgemeines zur NABEG-Novelle**

Die in der NABEG-Novelle vorgestellten Maßnahmen sind eine wichtige Voraussetzung für den naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien und das Gelingen der Energiewende. Wir begrüßen daher ausdrücklich den vorgelegten Gesetzesentwurf und sehen darin Potential, die Planungs- und Genehmigungsverfahren in Zukunft zu beschleunigen (z.B. durch vereinfachte Verfahren wie das Anzeigeverfahren oder in bestimmten Fällen durch den Verzicht auf die Raumordnungs- und Bundesfachplanung, durch neue Fristen für Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) für Anträge auf Bundesfachplanung und auf Planfeststellung oder durch gebündelte Öffentlichkeitsbeteiligungen der Bürger). Neben der Möglichkeit, die Verfahren zu beschleunigen sehen wir die Einführung eines vereinheitlichten Rechtsrahmens für die Entschädigung der Land- und Forstwirte, die bessere Koordination und Abstimmung von Bund, Ländern und Kommunen und auch die vorausschauende Planung (vgl. Leerrohre) und das vorausschauende Controlling (vgl. ausgeweitete Monitoring- und Berichtspflichten der Netzbetreiber) als Fortschritte an.

## **II. Anmerkungen zu §§ 13, 13a EnWG-E in Artikel 1 (Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes)**

Aus Sicht von Offshore-Windpark Betreibern sind wir durch die geplanten Änderungen in §§ 13, 13a EnWG-E in Artikel 1 des Artikelgesetzes unmittelbar betroffen – während uns die übrigen Regelungen nur mittelbar betreffen – und haben deswegen folgende Anmerkungen dazu:

### **1. Neue kostenbasierte Merit-Order unter Berücksichtigung von EE-Anlagen mit „Bonusfaktor“ (§ 13 Abs. 1a EnWG-E)**

Wir befürworten grundsätzlich den vorgeschlagenen Mechanismus mit Hilfe eines 5- bzw. 15-fachen Volumenfaktors die fiktiven Kosten von Erneuerbare-Energien-Anlagen (**EE-Anlagen**) „künstlich“ hochzurechnen und sie damit zu privilegieren, um im Kostenvergleich zu konventionellen Energieträgern – gänzlich unabhängig von den tatsächlichen Kosten – in der Abwägung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen mit vergleichbarer Engpassentlastungswirkung – rein kalkulatorisch teurer erscheinen zu lassen. Damit will der Gesetzgeber auf Basis einer neuen kostenbasierten Merit-Order den Erneuerbare-Energien-Einspeisevorrang (**EE-Vorrang**) abbilden.

Wichtig ist, dass EE-Anlagen mit diesem noch im Detail zu konkretisierenden und umzusetzenden Mechanismus als letztes, d.h. in der Regel nach konventionellen Energieformen abgesenkt werden. Erst in der Umsetzung wird sich zeigen, ob die o.g. Faktoren gut gewählt wurden oder nicht, aber die zu Recht groß gewählte Bandbreite der Faktoren ermöglicht eine entsprechende Modellierung des Mechanismus, um ein solches Ergebnis zu erzielen.

Um die noch auszuarbeitende Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur (**BNetzA**) nach deren Erstellung parlamentarisch überprüfen zu können, bitten wir um die Aufnahme eines ausdrücklichen Zustimmungsvorbehalts (dazu auch **Abschnitt II, Ziff. 4** dieser Stellungnahme) des Bundestags.

## **2. Neuer verpflichtender Bilanzkreisausgleich beim ÜNB (§ 13a Abs. 1a EnWG-E)**

Wir begrüßen die Einführung einer neuen gesetzlichen Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich beim ÜNB, denn dadurch werden Schäden beim Anlagenbetreiber bzw. bei dessen Direktvermarkter vermieden, deren Geltendmachung in der Vergangenheit schwierig waren.

### **a) Bisherige Ausgangslage**

Im Falle von Einspeisemanagement-Maßnahmen, d.h. wenn ein ÜNB die Leistung eines Offshore-Windparks infolge von Netzsicherheits- und -stabilitätsgründen absenkt, gab es bisher das Problem, dass die am Vortag einer Produktion getätigten Handelsprognosen des Anlagenbetreibers bzw. dessen Direktvermarkters wegen der (am Folgetag) abgesenkten Leistung nicht zutrafen. Deswegen entstanden dem Direktvermarkter Kosten für die Beschaffung von Ausgleichsenergie, deren Geltendmachung schwierig und aufwendig waren. Zudem bestand das juristische Problem, dass der Anlagenbetreiber das (gesetzliche) Rechtsverhältnis zum ÜNB hatte, der Anspruchsgegner des Schadensersatzanspruches war, aber der Direktvermarkter den Schaden hatte. Es war bereits Gegenstand diverser Gerichtsverfahren, ob in diesem Dreiverhältnis zwischen ÜNB, Anlagenbetreiber und Direktvermarkter der letztgenannte seinen Schaden direkt beim ÜNB geltend machen kann oder nicht (sog. Drittschadensliquidation).

### **b) Gegenstand der Neuregelung**

Ein Redispatch, der im Gegensatz zu einer Einspeisemanagement-Maßnahme am Vortag vom zuständigen ÜNB geplant wird, könnte die vorgenannten Probleme reduzieren (es setzt die rechtzeitig erfolgte Kommunikation an den Anlagenbetreiber voraus, der wiederum seinen Direktvermarkter informieren muss). Jedenfalls sind die oben beschriebenen Probleme (Ersatz von Ausgleichsenergiekosten und deren juristische Geltendmachung) – unabhängig davon, ob es sich bei der Engpassmanagement-Maßnahme um Redispatch (geplante Maßnahme) oder Einspeisemanagement (ungeplante Notfallmaßnahme) handelt – mit der Einführung des verpflichtenden Bilanzkreisausgleichs beim ÜNB nun obsolet, da die Entstehung von Schäden (Ausgleichsenergiekosten) von vornherein vermieden wird: der Anlagenbetreiber erhält eine „Gutschrift“ beim ÜNB über die Megawattstunden-Differenz zwischen Vortagesprognose und tatsächlicher Produktion.

### **c) Offene Detailfragen**

Allerdings stellen sich in der Praxis noch verschiedene Detailfragen zur Umsetzung eines solchen Bilanzkreisausgleichs beim ÜNB wie z.B. die Frage nach dem gesetzlich nicht geregelten Ausgangsreferenzwert, zu dem das abgesenkte Volumen verglichen wird. Hier ist aus Rechtssicherheitsgründen eine verbindliche Klarstellung wünschenswert, die Gegenstand einer Rechtsverordnung – und nicht nur eines (unverbindlichen) Leitfadens – werden sollte; hierfür könnte die bereits bestehende Ermächtigung der Bundesnetzagentur (**BNetzA**) nach § 119 Abs. 1a Nr. 2 EnWG-E entsprechend erweitert bzw. muss eine neue Rechtsverordnungsermächtigung für die BNetzA aufgenommen werden, auch hier bitte mit ausdrücklichen Zustimmungsvorbehalt des Bundestags.

### **3. Entschädigung für Engpassmanagement-Maßnahmen für EE-Anlagen (§ 13a Abs. 2 Nr. 5 EnWG-E)**

Die Überführung des alten Entschädigungsregimes aus §§ 14, 15 EEG in § 13a Abs. 2 Nr. 5 EnWG-E stellt uns als Offshore-Windpark Betreiber weder besser noch schlechter als vor dem Gesetzesentwurf. Aus rechtssystematischen Gründen ist eine Überführung in das EnWG angezeigt, denn die ehemals als Ausnahme gedachte Notfallmaßnahme (Einspeisemanagement) ist in der Offshore-Wind Praxis mittlerweile zur Regel geworden, deswegen sollte die zukünftige Gesetzeslage dies auch entsprechend widerspiegeln, indem EE-Anlagen in die Kraftwerkseinsatzplanung einbezogen werden.

Wichtig für uns ist, dass diese Regelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 5 EnWG-E) EE-Anlagen nach wie vor ungeplante Notfallmaßnahmen (Einspeisemanagement-Maßnahmen) entschädigt, ansonsten würden EE-Anlagen gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage schlechter gestellt werden. Denn es kann nicht von der Entscheidung des zuständigen ÜNB abhängen, ob eine Maßnahme der Engpassbewirtschaftung im Vorfeld geplant oder *ad hoc* getroffen wird. Dies ist zwar ausweislich der Begründung zu der o.g. Neuregelung sichergestellt, hätte aber angesichts von § 13 Abs. 2 EnWG (Ausschluss von Entschädigungsansprüchen) besser im Gesetzestext selbst noch deutlicher gemacht werden können.

Aus diesen Gründen ist es daher aus unserer Sicht besonders wichtig, dass sich der neu ergänzte Paragraph (§ 13a EnWG-E) nicht nur auf Redispatch-Maßnahmen beschränkt, sondern auch sämtliche Engpassmanagement-Maßnahmen inklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen einbezieht zumal §§ 14, 15 EEG zukünftig ersatzlos wegfallen sollen. Dies muss insbesondere dann beachtet werden, wenn im Zuge dieses oder späterer Gesetzgebungsprozesse eine etwaige neue Definition für „Redispatch“ oder gesetzliche Überschriften für die Regelungen ergänzt werden sollten. Bei § 13a EnWG-E handelt es sich vielmehr um eine Regelung für alle „Engpassmanagement-Maßnahmen“ (als Oberbegriff für Redispatch und Einspeisemanagement).

### **4. Neue Rechtsverordnungsermächtigung der BNetzA für die Entschädigung von Engpassmanagement-Maßnahmen an EE-Anlagen (§ 119 Abs. 1a Nr. 2 EnWG-E)**

Wie bereits oben in **Abschnitt II, Ziff. 1** dieser Stellungnahme erläutert, kommt der BNetzA mit der Rechtsverordnungsermächtigung zukünftig eine sehr wichtige Rolle in der „Führung“ der ÜNB zu: sie muss ihnen klare, detaillierte Vorgaben für die Merit-Order vorgeben (dies erfordert ein gut durchdachtes, detailliertes Redispatch-Modell, das idealerweise alle Kraftwerke mit ihren jeweiligen Kosten (bestehend aus der Summe aus entgangenen Erlösen aus staatlicher Förderung und/oder aus dem Strommarkt<sup>1</sup> und bei den Erneuerbaren um den o.g. „Bonusfaktor“ von 5 bis 15 modifiziert – denn nichts anderes sind die sog. „kalkulatorischen Kosten“) abbildet, damit die im Gesetz definierten Freiheitsgrade bei der Festlegung und Parametrierung des Modells der ÜNB nicht zu deren Selbstoptimierung, sondern zur volkswirtschaftlichen Kostenoptimierung genutzt werden.

Diese Rechtsverordnungsermächtigung sollte sich auch auf eine Detaillierung bzgl. der Umsetzung des verpflichtenden Bilanzkreisausgleichs beim ÜNB erstrecken bzw. auch hierfür sollte die BNetzA ausdrücklich ermächtigt werden (vgl. dazu bereits unter **Abschnitt II, Ziff. 2**).

---

<sup>1</sup> Da beim Redispatch abgeregelte Anlagen für entgangene Erlöse kompensiert werden müssen, ist es sachgerecht diese entgangenen Erlöse als Opportunitätskosten anzusetzen. Beim Redispatch konventioneller Anlagen werden auch entgangene Strommarkterlöse (Spot- und Regelenergie usw.) und nicht nur einfache Brennstoffkosten angesetzt.

Die vorgenannten Rechtsverordnungsermächtigungen sollten darüber hinaus einen ausdrücklichen Zustimmungsvorbehalt des Bundestags enthalten (so bereits **Abschnitt II, Ziff. 1 und 2 lit. c**).

### **III. Anpassungsbedarf aus Sicht von Offshore-Wind**

Nach alledem befürworten wir die Neuregelungen in §§ 13, 13a EnWG grundsätzlich, sehen aber noch bei folgenden Punkten Anpassungsbedarf:

- Erfordernis eines Zustimmungsvorbehalts des Bundestags für die Rechtsverordnungsermächtigung nach § 119 Abs. 1a Nr. 2 EnWG-E.
- Erweiterte bzw. nötigenfalls neue Rechtsverordnungsermächtigung der BNetzA, ebenfalls mit ausdrücklichem Zustimmungsvorbehalt des Bundestags, für die Konkretisierung, wie der verpflichtende Bilanzkreisausgleich des ÜNB nach § 13a Abs. 1a EnWG-E umzusetzen ist.